

Eitorf, den 26.02.2014

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	18.03.2014
Rat der Gemeinde Eitorf	31.03.2014

Hinweis: siehe auch vorangegangene Beratungsfolgen:

Ausschuss für Bauen und Verkehr	04.06.2013
Rat der Gemeinde Eitorf	01.07.2013 (Anfrage SPD-Fraktion)
Ausschuss für Bauen und Verkehr	10.09.2013
Ausschuss für Bauen und Verkehr	19.11.2013

Tagesordnungspunkt:

Sanierung Hermann-Weber-Bad

Hier: a) Grundsatz-Maßnahmebeschluss und Planungsverfahren

b) Antrag der CDU-Fraktion vom 01.07.2013 bezüglich der Erstellung eines Zweitgutachtens zur Schwimmbadsanierung

c) Antrag der FDP-Fraktion vom 29.11.2013 bezüglich Interessensbekundungsverfahren zur Übertragung des Betriebs und der Sanierung

d) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2014 auf Prüfung des tatsächlich notwendigen Umfangs der Sanierung und Vorlage eines Finanzierungskonzepts

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat zu beschließen, dass die Sanierung des Hermann-Weber-Bades gemäß der in der Vorlage beschriebenen Variante III durchgeführt wird.
2. Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beauftragt die Verwaltung, nach Maßgabe der Entscheidung zu Ziff. 1. die Vergabe der Planungsaufträge a) baukonstruktive Maßnahmen und b) technische Gebäudeausrüstung sowie erforderlichenfalls c) Baukoordination – jeweils Leistungsphasen 1 bis einschl. 4 HOAI - nach den einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und der Vergabekommission zur Entscheidung vorzulegen

Begründung:

1 Zusammenfassung Beratungsstand

Im Ausschuss für Bauen und Verkehr (ABV) wurde am 04.06.2013 das Gutachten zum Hermann-Weber-Bad, bestehend aus Bestandserfassung (insb. der Schäden), Bewertung und denkbarem Sanierungskonzept, durch die Fachplaner vorgestellt. In den folgenden Monaten hatten die Fraktionen Gelegenheit zu Rückfragen bei den Fachplanern und sollte die Verwaltung die denkbaren Grundvarianten der Sanierung ausarbeiten und darstellen. Beides soll Ausschuss und Rat dazu dienen, die erforderlichen **Grundsatzentscheidungen** zum „ob“ der Sanierung (und damit Erhalt des Bades) und zur Grundstruktur der Maßnahme zu treffen, damit die dann folgende Planung auf einer sicheren Grundlinie geführt und die Maßnahme später einem detaillierten Maßnahmebeschluss zugeführt werden kann.

Am 10.09.2013 beriet der ABV über den Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der Erstellung eines Zweitgutachtens zur Schwimmbadsanierung. Die Beschlussfassung darüber wurde einvernehmlich verschoben.

In der Sitzung des ABV am 19.11.2013 legte die Verwaltung die erarbeiteten Sanierungsvarianten einschließlich Zeitschienen vor. Gleichfalls dargelegt wurde die Finanzierung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Sanierungsvariante III im Rahmen des Doppelhaushalts 2013/14 (Planungskosten) und im Haushaltssicherungskonzept bis 2019 (Bau); auf die Verwaltungsvorlage und die Niederschrift wird vollinhaltlich Bezug genommen. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Grundsatzentscheidung zur Sanierung und zum Eintritt in das Planungsverfahren wurde nicht getroffen. Der Ausschuss beschloss:

Die Verwaltung wird beauftragt:

- a) Ein Interessensbekundungsverfahren zur Übertragung des Betriebs und der Sanierung des Hermann-Weber-Bades durchzuführen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass primär öffentliche Betreiber und sekundär private Betreiber angefragt werden sollen. Die derzeit mit 6 Mio. geschätzten Sanierungskosten werden dabei einem Betreiber als einmaliger Sanierungszuschuss und die derzeit jährlichen Verluste von rund 400.000 € als laufender Betriebszuschuss angeboten. Im Gegenzug müsse ein denkbarer Betreiber das derzeitige Angebot für Schul- und Vereinsschwimmen und Nutzung durch die Öffentlichkeit mindestens beibehalten. Ausgenommen ist der Saunabereich.
- b) Einschließlich einer Angebotseinholung ein Fachbüro zu ermitteln, das geeignet ist, die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Alternative (Betonsanierung bei Verbleib der Technik) auf Eignung, Umsetzbarkeit und Kostenersparnis hin zu prüfen. (ABV XIII/18/169).

2 Grundsätzliches zum Schaden und zur Sanierung

Die Erörterungen aus den letzten Sitzungen geben Anlass, klarstellend und erneut auf folgendes hinzuweisen:

Die von Verwaltung und Fachplanerin vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Sanierung geht davon aus, dass die Gemeinde Eitorf das Hermann-Weber-Bad auf Dauer angelegt in seiner jetzigen Ausprägung erhalten und betreiben will. Darum ist es Leitlinie der Verwaltung, dass die jetzt anstehende Sanierung so erfolgt, dass perspektivisch in den ca. 20 Jahren ab 2019 (geplante Wiederinbetriebnahme nach Sanierung)

- keine nennenswerten Sanierungen an Substanz und Technik mehr erforderlich werden,
- das Bad in Anbetracht der steigenden Kosten insbesondere energetisch-wirtschaftlich besser aufgestellt ist, also die Betriebskostenentwicklung gedämpft werden kann
- und alle Standards in Sachen Hygiene, Brandschutz, Klimaschutzanforderungen usw. für diesen Zeitraum gehalten werden.

Selbst einmal unterstellt, dass eine Betonsanierung auch ohne Ausbau der Badtechnik und damit für wesentlich geringere Kosten möglich ist, so wäre **diese** Sanierung in Sachen Vollständigkeit und Nachhaltigkeit **etwas völlig anderes** als das, was die Verwaltung gemeinsam mit den bislang beauftragten Sonderfachleuten für zweckmäßig und wirtschaftlich hält. Wenn man also zum einen über eine Sanierung mit eingesparten 4 Mio. € (ABV 10.09.2013) und zum anderen über die Variante III von ca. 6,2 Mio. € netto (ABV 19.11.2013) spricht, handelt es sich um **zwei sehr unterschiedliche Baumaßnahmen**.

Denn die an freistehenden Flächen sichtbaren Betonschäden sind **nur der eine Teil** des Problems.

Die stattgefundenen Untersuchungen weisen darauf hin, dass über diese Flächen hinaus die Betonstruktur in weiten Teilen karbonatisiert ist. Damit ist der Korrosionsschutz der Bewehrung innerhalb der Decke über dem UG, also auch dort, **wo es derzeit nicht sichtbar** ist, gefährdet (Büro Pannhausen in Anlage 1 zur Vorlage ABV 19.11.2013). Das Fachbüro Matthias Witzel hat rund 270 m² Flächen ermittelt, bei denen ein Betonabtrag von bis zu 50 mm Tiefe erforderlich ist, um die Karbonatisierung zu beseitigen und die Bewehrung nachhaltig zu stabilisieren und zu schützen sowie die Brandschutzanforderungen einzuhalten. Es ist auf einer Länge von 14 m ein „Betonabtrag Unterzüge“ angesetzt sowie auf rund 1100 m² Kratz-, Lunker- und Ausgleichspachtelung (siehe Anlage zum Gutachten „Kostenüberschlag Nr. 1091“ Ing.-Büro M. Witzel vom 20.07.2012). Zusammengefasst: Die Schädigungen sind **flächig** bis hin zu den Leichtbetondeckenplatte über der Schwimmhalle, richten sich **nicht nach optischer Wahrnehmbarkeit und Zugänglichkeit** und verschlechtern den Brandschutz erheblich.

Die Annahme, der Betontechnologe habe eine Teilsanierung mit anschließender Schutzbeschichtung **vorgeschlagen** (ABV 10.09.2013), ist unzutreffend. Dieses Verfahren wurde im „Instandsetzungskonzept Nr. 1092“ vom 20.07.2012 (Anlage zum Gutachten) neben anderen **beschrieben** (Punkt 2.3, Verfahren C). Als „beschrieben“ ist es im Gutachten auf Seite 35 auch wiedergegeben. Es besteht daher keinerlei Vorgehenswiderspruch zwischen Betontechnologe und Architektin. Das Gegenteil ist der Fall: Beide empfehlen, in **allen geschädigten Bereichen** die Bewehrungsstähle freizulegen (Punkt 4.1 und 4.2 Instandsetzungskonzept).

Die Verwaltung kann nicht raten, die Betonsanierung nur an **sichtbaren, zugänglichen oder leicht zugänglich machbaren** Stellen durchzuführen – dieser Parameter kann nicht der Maßstab für eine **nachhaltige** Sanierung sein. Maßstab muss sein, an **allen erforderlichen** Stellen und Flächen das Schadensbild möglichst **vollständig und endgültig** zu beseitigen – und natürlich die Ursachen dafür. Davon ausgehend muss der Beton überall dort, wo mit der Karbonatisierung zu rechnen ist, entfernt werden – und zwar so weitgehend, dass die schadhafte Bewehrung freigelegt und auch saniert werden kann. Wenn man so vorgehen will, kann man dies nicht davon abhängig machen, ob ein Schaltschrank oder andere Technik im Weg steht oder nicht. Gleiches gilt für die ebenfalls festgestellte chlorid-induzierte Korrosion.

Für diese Form der Sanierung ist das Höchstdruckwasserstrahlverfahren das geeignete Mittel der Wahl. Ein anderes denkbare Verfahren ist der mechanische Abtrag des Betons (hydraulischer oder luftbetriebener Meißel/Hammer). Dieses Verfahren benötigt aber auch Arbeitsraum und erzeugt eine hohe zusätzliche Vibrationsbelastung des ohnehin vorgeschädigten Betons mit der Wahrscheinlichkeit weiterer, unkontrollierbarer Risse. Dieses mechanische Verfahren kann also nicht gewählt werden.

Ausgehend vom Höchstdruckwasserstrahlverfahren (800 – 2500 bar) als mithin einzig im Sinne des Sanierungsziels geeignetem Verfahren müssen dessen technische Anforderungen und Auswirkungen hingenommen werden. Das Verfahren kann nur unter schwerem Schutzgerät angewendet werden. Im Raum verbleibende Technik würde durch Wasser, Schmutz und Partikel unweigerlich geschädigt, zudem fehlt schon der nötige Arbeitsraum. Keine Fachfirma würde das Verfahren in einem „möblierten“ Raum anwenden – es sei denn, sie wäre vertraglich mit jeder Haftung ausgeschlossen.

Die Entfernung aller Technik ist also aus zwei Gründen erforderlich:

- a) Weil nur so **alle** schadhafte Betonflächen im Sinne von Statik, Korrosions- und Brandschutz saniert werden können.
- b) Weil das dazu geeignete Verfahren dies voraussetzt.

Zwangsläufig ergibt sich dann die Frage, ob und inwieweit der Rückeinbau und die weitere Verwendung dieser Technik wirtschaftlich wäre. Dies ist nicht der Fall – aus folgenden, in der Vorlage zum ABV 19.11.2013 schon erwähnten Gründen:

Bei einer planmäßig ab 2017 erfolgenden Sanierung wäre selbst die „jüngste“ Technik im Wesentlichen rund 18 Jahre alt. Man hätte dann 2019 ein „betonsaniertes“ Schwimmbad mit im wesentlichen 20 Jahre alter Technik, die exponentiell zunehmend anfälliger wird, weit über die Abschreibung und über die übliche technische Lebensdauer hinaus ist und im Verhältnis zum heutigen Stand der Technik überproportional hohe Betriebskosten verursacht. Mittelfristig ist technikbedingt mit weiteren Schließungen nach der dann gerade erfolgten Sanierung zu rechnen. Die erwartete deutliche Einsparung bei den Betriebskosten durch neue Technik sowie die Verbesserung im Brandschutz würde 2019 nicht eintreten.

Die Verwaltung kann dazu nicht raten. Sie hält die von ihr in Abstimmung mit den beauftragten Fachplanern vorgeschlagene Vorgehensweise und die damit verbundenen Kosten für sachgerecht, wenn man von einem dauerhaften Erhalt und Betrieb des Bades ausgeht.

3 Interessenbekundungsverfahren

Hierzu wurden mögliche Interessenten durch Auswertung von Fachzeitschriften und Anfragen bei Kommunen, welche ÖPP-Verfahren für Hallenbäder durchgeführt haben, ermittelt. Auch Anregungen aus dem Ausschuss wurden aufgenommen. Es wurden insgesamt acht Unternehmen angeschrieben. Geantwortet haben drei Unternehmen, davon haben zwei Unternehmen mitgeteilt, dass sie sich bei einer Ausschreibung der Maßnahme beteiligen werden. Das Anschreiben und eine Übersicht über die angeschriebenen Unternehmen und deren Stellungnahmen ist als **Anlage 1** beigefügt.

Eine Übertragung der Betriebsführung im Rahmen eines ÖPP-Projektes setzt unabdingbar eine Wirtschaftlichkeitsberechnung voraus. Grundlage für diese ist die Bewertung eines Zeitraumes von in der Regel 25 Jahre Vertragslaufzeit. Für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und einer anschließenden europaweiten Ausschreibung des ÖPP-Projektes muss ein Fachbüro beauftragt werden, da die Fachkenntnisse in der Verwaltung nicht vorhanden sind. Die Kosten hierfür sind nicht unerheblich. Aktuell hat die Stadt Königswinter ein solches Verfahren ausgeschrieben. Bisher liegen die Kosten hierfür bei über 200.000 €. Weiterhin müssen die Auswirkungen einer Privatisierung des Bades auf die Turnhalle am Eichelkamp und die Heizzentrale bedacht werden. Die Gebäude HWB und Turnhalle am Eichelkamp werden zentral mit Energie, Wasser und Wärme versorgt. So wurde im Herbst 2013 für die Wärmeversorgung Siegtal-Gymnasium, Turnhalle am Eichelkamp und HWB ein Blockheizkraftwerk in Betrieb genommen (Kosten ca. 950.000 €). Ein wesentlicher Grund für den Bau eines BHKW's war, dass das BHKW auch in der Sommerzeit betrieben werden kann, da das HWB Wärme benötigt. Der Betrieb des BHKW's ist aufgrund des Ganzjahresbetriebs wesentlich wirtschaftlicher als der Betrieb einer Gasheizung. Für den Fall einer Privatisierung müsste der Betrieb des BHKW'geklärt werden. Hintergrund hierfür sind steuerrechtliche Fragen, insbesondere Umsatzsteuer. Weiterhin ist zu klären, ob eine Privatisierung Einfluss auf die jetzige Förderung der erzeugten Energie hat (Strom und Gassteuer). Für die Turnhalle am Eichelkamp gilt, dass die Versorgung der Turnhalle mit Energie und die notwendige Sanierung geklärt werden muss.

Eine Privatisierung hat auch haushaltsrechtliche Auswirkungen. Die Finanzierung der Sanierung HWB ist im Haushalt 2013/2014 und im Haushaltssicherungskonzept bis 2023 in Höhe von 6.000.000 € eingeplant. Von diesen Finanzmitteln entfallen im Zeitraum 2013-2019 auf den Ergebnisplan (Aufwand) 4.250 T € und im Zeitraum 2017-2019 auf den Finanzplan (Invest, Finanzierung durch Kredit möglich) 1.750 T €. Der angedachte Zuschuss an einen Betreiber für eine Sanierung in Höhe von 6.000.000 € ist vollständig im Ergebnisplan (Aufwand) zu veranschlagen. Weiterhin ist zu beachten, sollte das HWB nicht zum aktuellen Buchwert verkauft werden, dass die Differenz zum tatsächlichen Kaufpreis als Sonderabschreibung zu veranschlagen ist. Zum 31.12.2016 beträgt der Buchwert HWB 992.857,88 €. Dieser Betrag müsste zusätzlich zu dem Zuschuss an den privaten Betreiber aufgebracht werden. Die Finanzierung ist im Haushalt 2015 bzw. einer evtl. Nachtragssatzung 2014 zu veranschlagen. Die Frage, ob ein solches ÖPP-Projekt im Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht genehmigt wird, ist zu klären. Sollte ein ÖPP-Projekt beschlossen werden, wird dieses einen Zeitraum von ca. 2 Jahren ab Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 bzw. Nachtragssatzung 2014 benötigen. Ob ein privater Betreiber gefunden wird, ist offen. Ein negativer Ausgang des Verfahrens hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Schließung des HWB zur Folge, da keine Planung für die Sanierung vorliegt und der vom Prüfstatiker prognostizierte Zeitraum von 3 Jahren, in der eine Sanierung erfolgen muss, dann verstrichen ist. Wie schnell bei positivem Ausgang ein privater Betreiber in die Sanierung eintreten könnte, kann heute nicht beurteilt werden.

Nach alledem kann die Verwaltung nicht raten, ein Vergabeverfahren zur Übertragung der Sanierung und des Betriebs des Bades einzuleiten.

4 Zweitgutachten zur Betonsanierung

Die CDU-Fraktion hat die von ihr vorgeschlagene Alternative (Betonsanierung bei Verbleib der Technik) in der Sitzung des ABV am 10.09.2013 in den wesentlichen Schritten beschrieben. Zu dieser Beschreibung liegt eine analysierende Stellungnahme der Fachplanerin vor (Anlage 1 zur Verwaltungs-

vorlage ABV vom 19.11.2013). In Ausführung des am 19.11.2013 gefassten Beschlusses wurden sieben Fachbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert (**Anlage 2**). Angeschrieben wurden die Fachbüros, die sich seinerzeit für die Erstellung des Gutachtens beworben hatten, die in der Sitzung des ABV am 19.11.2013 genannten Büros sowie aus Veröffentlichungen in der Fachpresse entnommene Büros. Fünf Büros haben ein Angebot zur Erstellung eines Gutachtens abgegeben.

Inhalt des Leistungsangebots sollte gemäß Anschreiben die fachkundige Prüfung der Frage sein, ob ohne Ausbau der Technik mit **gleicher Nachhaltigkeit und Vollständigkeit** die Betonschäden und deren Ursachen beseitigt werden können. Die Angebote wurden unter diesen Vorgaben ausgewertet.

Auf die Vorlage zur Sitzung am 10.09.2013 wird vollinhaltlich Bezug genommen. Sofern entgegen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung ein Zweitgutachten beauftragt werden soll, wird auf die Bewertung der Angebote im entsprechenden Tagesordnungspunkt des nichtöffentlichen Teils verwiesen. Hier im öffentlichen Teil kann zusammengefasst gesagt werden, dass nur ein Angebot konkret und überprüfbar die nachgefragte Leistung zumindest zum Teil beinhaltet.

Die Verwaltung ist auch der Anregung aus der CDU-Fraktion aus der Sitzung vom 10.09.2013, die DLRG bzw. deren Verbände hätten im Bereich der Schwimmbadtechnik Fachgutachter, die ihre Dienste kostenlos zur Verfügung stellen, nachgegangen. Die erste Einschätzung der Verwaltung (Sitzung 10.09.2013) hat sich bestätigt:

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der DLRG - Ortsgruppe Eitorf und dem Landessportbund lassen sich die Voraussetzungen für eine Beratung zur Sanierung HWB etwa wie folgt zusammenfassen:

- Antrag der DLRG an den Landessportbund auf Beratung (Formblatt)
- Beratung erfolgt über das Programm VIBSS
- Nur Beratung, keine Planung
- Beratung erfolgt nur über den Verein

Voraussetzung :

Teilnahme des Vereins an der Bestandserhebung, Ende 02/2014.

<http://www.lsb-nrw.de/vereine/foerderungen/sportsaettenfinanzierungs-programm/>

Die nähere Recherche zu dem Link zeigt, dass es sich um allgemeine Vereinsberatung handelt, die nur in der ersten Phase (6 Stunden) zu 100% gefördert wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist auf dieser Beratungsschiene unentgeltlich kein konkret zur Fragestellung belastbares Gutachten zu erhalten.

5 Anregung der BfE-Fraktion

In der Sitzung des ABV am 19.11.2014 schlug die BfE-Fraktion vor, die Versorgungsleitungen in einen unterirdischen Schacht und die Technik in ein neues Gebäude zu verlegen, um anschließend den derzeitigen Technik-Raum mit Beton zu verfüllen. Der Ausschuss wünschte dazu eine unentgeltliche Grobeinschätzung eines Fachplaners. Diese hat die Verwaltung bei Herrn Schaumburg mit folgendem Ergebnis eingeholt:

Eine Verlegung der Schwimmbadtechnik in oberirdische Räume entspricht nicht dem Stand der Schwimmbadtechnik. Üblicherweise gelangt Wasser aus den Bodeneinläufen und aus der Überlaufrinne über natürliches Gefälle in den Kanal bzw. dem Schwallwasserbehälter. Bei Umsetzung der Anregung müssten alle Bodenabläufe, und die Überlaufrinne oberirdisch abgepumpt werden. Die zwingend aus badewasserhygienischen Gründen in der Seitenwand des Beckens angeordneten Beckeneinläufe lägen dann unter Beton verschlossen und wären für Wartung und Reparatur nicht mehr zugänglich. Der Hubboden müsste entfallen, weil die Technik nicht mehr zugänglich wäre. Das Becken müsste deswegen mit erheblichen Kosten umgebaut werden. Auch würde in erheblichem Umfang zusätzliche Technik für das Abpumpen des Schwallwassers und des Wassers aus den Bodeneinläufen hinzu (Energie- und andere Folgekosten). Fraglich ist auch, ob die Gründung des Gebäudes die zusätzlichen Betonlasten aufnehmen kann. Hierzu müsste die Beschaffenheit des Untergrundes

untersucht werden. Bereits heute gibt es Probleme mit dem Grundwasser. Herr Schaumburg hält den Vorschlag für nicht umsetzbar.

6 Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2014 (Anlage 3)

Hierzu ist generell anzumerken, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung wie erläutert einen **Grundsatz**-Beschluss zu einer nachhaltigen Sanierung und damit zum Erhalt des Bades vorsieht. Die Verwaltung wertet die Gesamt-Intention des SPD-Antrags als in derselben Richtung liegend.

Zur Feststellung des **tatsächlich** notwendigen Umfangs der Sanierung bedarf es dreier Parameter:

A) Es muss klar sein, welches Sanierungsziel verfolgt wird, will heißen, wie das Bad danach strukturiert sein soll. Hierzu hat sich nach Einschätzung der Verwaltung am 19.11.2013 ein weitgehender Konsens zur Variante III abgezeichnet.

B) Aufbauend darauf ist eine Genehmigungs- und Ausführungsplanung erforderlich, um im Rahmen von A) sich zu allen für das Sanierungsziel nötigen Bauleistungen dem tatsächlich erforderlichen Umfang (Art und Menge der Leistungen) der Sanierung zu nähern.

C) Gerade bei Sanierungen im Bestand wird das real Erforderliche dann auch noch von Bedingungen und Zuständen bestimmt, die sich erst im Bauablauf zeigen können, so dass letztlich erst das Schlussummaß die benötigte Menge verbindlich zeigt. Daraus ggf. folgenden Kostenabweichungen ist durch eine möglichst sorgfältige Planung und Ausschreibung zu begegnen.

Die Verwaltung beabsichtigt - wie es wohl auch das Ziel des Antrags ist - nach Entscheidung zu A) die Parameter zu B) zu verfestigen und zu präzisieren. In den Fortgang der Planung würde der ABV schon deswegen eingebunden, weil er letztlich zu gegebener Zeit auch eine Beschlussempfehlung zum Maßnahmebeschluss an den Rat abgeben müsste.

Im Rahmen der Planung werden Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Mittel selbstverständlich geprüft. Förderprogrammen setzen aber meist einen Maßnahmebeschluss und eine konkrete Maßnahmenplanung voraus (Was soll gefördert werden?) – beides liegt derzeit noch nicht vor. Zudem liegt der geplante Baubeginn erst in 2017, sofern dies die Statik-Prüfung zulässt. Förderprogramme werden in der Regel abhängig vom Haushalt erstellt. Zeitlich ist eine konkrete Prüfung der Fördermöglichkeiten demnach erst ab 2015-2016 möglich.

Vorab lässt sich folgendes Grundsätzliches sagen:

Wenn von Sportstättenförderung durch EU-Mittel die Rede ist, sind das Sportstätten – Strukturfonds für Regionalentwicklungsprogramme und keine Programme zur Förderung des Sportstättenbaus. Bauliche Sportinfrastruktur ist im Rahmen dieser Programme per se nicht förderfähig. Der Sport ist in den einschlägigen EU-Verordnungen, die die Rechtsgrundlage für die Vergabe der Mittel darstellen, nicht erwähnt. Sportstätten sind aber dann förderfähig, wenn sie z. B.

- einen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung,
- zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum
- oder zur Erschließung des touristischen Potenzials

einer Region leisten. Mit anderen Worten:

Der Sport muss auf die übergeordneten Ziele und Prioritäten dieser Programme ausgerichtet sein.

Die Strukturfonds laufen noch bis Ende 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sein. In welcher Form die Strukturfonds nach 2013 aufrechterhalten werden, ist derzeit noch ungewiss. Die größte Herausforderung für die neue Förderperiode (2014–2020) wird darin bestehen, den Sport besser in den einschlägigen EU-Verordnungen sowie den operationellen Programmen der Bundesländer zu verankern, um dadurch mittelfristig die Fördermöglichkeiten für Sportstätten zu verbessern. Nach Auskunft des Sachbearbeiters im Landessportbund steht noch nicht fest, ob ein Programm ab 2014 beschlossen ist.

Quelle : Leitfaden zur Sportstättenförderung durch die EU, Hrsg: Deutscher Olympischer Sport Bund http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/umwelt-sportstaetten/Downloads/Sportstaetten/DOSB_Sportstaetten_A4_ES.pdf

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass Landes-Fördermittel über die Sport- und Schulpauschalen im Rahmen der von der Verwaltung dargelegten Finanzierung bereits berücksichtigt sind.

7 Zusammenfassung

Die Verwaltung bleibt nach alldem bei ihrem Beschlussvorschlag aus der Vorlage zum ABV vom 19.11.2013. Die Vorlage ist der Druckfassung der Einladung zur leichteren Orientierung beigelegt (**Anlage 4**). Ein Gutachten zur Frage, ob die Badtechnik während der Betonsanierung eingebaut bleiben kann, kann beschlossen werden, ist aber aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, wenn man eine nachhaltige und vollständige Sanierung zum Ziel hat. Die verschiedenen Möglichkeiten der Sanierung des Hermann-Weber-Bads wurden in der Sitzung des ABV am 19.11.2013 diskutiert. Ein Beschluss zur Sanierung selbst wurde nicht gefasst. Ergänzt werden muss, dass am 12.02.2014 eine erneute Begutachtung durch den Statiker stattgefunden hat. Das schriftliche Ergebnis lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor. Laut mündlicher Aussage des Statikers hat sich der bauliche Zustand verschlechtert, so dass weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Anlage(n)

Anlage 1: Übersicht über angeschriebene mögliche Betreiber

Anlage 2: Übersicht Angebote Zweitgutachten

Anlage 3: Antrag SPD-Fraktion

Anlage 4: Vorlage ABV Sitzung 19.11.13 TOP Grundsatzbeschluss Sanierung HWB